



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 15. November 2006 (24.11)

15277/06

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0260 (COD)**

AUDIO	57
TELECOM	110
CONSOM	112
CODEC	1293

BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates

Nr. Vordokument: 14616/06 AUDIO 54 TELECOM 102 CONSOM 101 CODEC 1202

Nr. Kommissions- 15983/05 AUDIO 44 TELECOM 152 COMPET 290 RECH 244 CULT 75
vorschlag: EDUC 200 SOC 524 CONSOM 57 SAN 219 CODEC 1209

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (Fernsehen ohne Grenzen)

– *Allgemeine Ausrichtung*

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text der allgemeinen Ausrichtung, die auf der Tagung des Rates (Bildung, Jugend und Kultur) am 13. November 2006 festgelegt worden ist.

Der Text wird in konsolidierter Form vorgelegt, wobei Text in Normalschrift die nicht geänderten Bestimmungen der geltenden Richtlinie, kursiv dargestellter Text den Vorschlag der Kommission und fett gedruckter Text die vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen wiedergibt.

Geänderte Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" – Konsolidierte Fassung

RICHTLINIE [xxxx/xxxx] DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 89/552/EWG DES RATES

zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Ausübung der Fernsehaktivität

Text von Bedeutung für den EWR

Der Titel erhält folgende Fassung:

"Richtlinie [xxxx/xxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)".

KAPITEL I
Begriffsbestimmungen
Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) *"audiovisueller Mediendienst"*

- *eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 49 und 50 des Vertrags, für die ein Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung¹ trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Programmen [...] zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates ist. Bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um Fernsehsendungen gemäß der Definition unter Buchstabe c dieses Artikels oder um Abrufdienste gemäß der Definition unter Buchstabe e dieses Artikels;*

und/oder

- **die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;**^{2 3 4}

¹ Erwägungsgrund 16a: Ein Mediendiensteanbieter muss die redaktionelle Verantwortung für seinen Dienst tragen. Redaktionelle Verantwortung bedeutet die Ausübung einer vorherigen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Programmzusammenstellung als auch hinsichtlich deren Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von Abrufdiensten. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste.

² ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

³ Geänderter Erwägungsgrund 13: Der Begriff der audiovisuellen Mediendienste erfasst lediglich die entweder nach Sendeplan oder auf Abruf bereitgestellten **audiovisuellen Mediendienste, bei denen es sich um Massenmedien handelt, das heißt, die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.** Er erfasst nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags und somit alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, erstreckt sich jedoch nicht auf vorwiegend nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen, wie z.B. private Webseiten und Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für die Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden. Die Begriffsbestimmung schließt alle Dienste aus, die nicht der Verbreitung audiovisueller Inhalte dienen, d.h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine Nebenerscheinung darstellen und nicht Hauptzweck der Dienste sind.

⁴ Erwägungsgrund 15a: Von dieser Richtlinie nicht erfasst werden Dienste wie etwa Gewinnspiele und Online-Spiele, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von Programmen ist.

- aa) **"Programm"** eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die Einzelbestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist und deren Form und Inhalt mit der Form und dem Inhalt von Fernsehsendungen vergleichbar ist. Beispiele für Programme sind unter anderem Spielfilme, Sportberichte, Situationskomödien, Dokumentarfilme, Kindersendungen und Originalfernsehspiele;⁵
- b) *"Mediendiensteanbieter" die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese dargeboten werden;*
- c) *"Fernsehsendung" (d.h. ein linearer audiovisueller Mediendienst) einen [...] audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen [...] ⁶ Empfang von Programmen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;*
- d) *"Fernsehveranstalter" einen Mediendiensteanbieter, der Fernsehsendungen bereitstellt [...];*
- e) **"Abrufdienst"** (d.h. ein nicht-linearer audiovisueller Mediendienst) [...] einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter [...] festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird;⁷

⁵ Erwägungsgrund 16 (Zusatz): **Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Programmen, d.h. Abfolgen von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die Definition eines solchen Dienstes umfasst aber auch textgestützte Inhalte, die diesen Programmen beigegeben sind, wie z.B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, bleibt unberührt.**

⁶ Neuer Erwägungsgrund: [...] **Bei Fernsehsendungen können aus technischen Gründen, die durch den Übertragungsvorgang bedingt sind, bei der kurzen Zeitspanne, die zwischen der Übertragung und dem Empfang der Sendung liegt, Schwankungen auftreten; daher umfasst der Begriff des zeitgleichen Empfangs auch den quasi-zeitgleichen Empfang.**

⁷ Erwägungsgrund 13a: **Ein typisches Merkmal der Abrufdienste ist, dass sie "fernsehähnlich" sind, d.h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten billigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Auf dieser Grundlage sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen in Bezug auf Dienstleistungsfreiheit und Wettbewerb der Begriff "Programm" unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.**

- f) *"audiovisuelle kommerzielle Kommunikation" [...] Bilder mit oder ohne Ton, [...] die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen. [...] Diese Bilder [...] sind einem Programm gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigegeben oder [...] darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierungen;*
- g) "Fernsehwerbung" jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Fernsehen von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern;
- h) "Schleichwerbung **in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation**" die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marke oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie **vom [...] Mediendiensteanbieter** absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich ihres eigentlichen Zwecks irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt;
- ⁸ i) "Sponsoring" jeden Beitrag eines nicht im Bereich der [...] Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmens zur Finanzierung von [...] audiovisuellen Mediendiensten **oder Programmen** mit dem Ziel, seinen Namen, seine Marke, sein Erscheinungsbild, seine Tätigkeit oder seine Leistungen zu fördern;
- j) "Teleshopping" Sendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt;

⁸ Zusatz zu Erwägung 46: **Das entscheidende Kriterium zur Unterscheidung zwischen "Sponsoring" und "Produktplatzierung" ist der Umstand, dass bei der Produktplatzierung der Hinweis auf ein Produkt in die Handlung des Programms eingebaut ist (aus diesem Grund enthält die Definition in Artikel 1 Buchstabe k das Wort "innerhalb"). Hinweise auf Sponsoren dagegen können während eines Programms gezeigt werden, sind aber nicht Teil der Handlung.**

k) *"Produktplatzierung" jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder die entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese [...], innerhalb eines [...] Programms erscheinen;*

l) (ex-Artikel 6)

i) "europäische Werke"

[...] – Werke aus den Mitgliedstaaten;

[...] – Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sofern diese Werke die Voraussetzungen nach Ziffer ii erfüllen;

[...]

[...] – *Werke, die im Rahmen der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern im audiovisuellen Bereich geschlossenen Abkommen in Koproduktion hergestellt werden und die den in den einzelnen Abkommen jeweils festgelegten Voraussetzungen entsprechen.*

Die Anwendung [...] **des zweiten und des dritten Gedankenstrichs** setzt voraus, dass in den betreffenden Drittstaaten keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus den Mitgliedstaaten bestehen.

ii) Werke im Sinne von **Ziffer i erster und zweiter Gedankenstrich [...]** sind Werke, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in **Ziffer i erster und zweiter Gedankenstrich [...]** genannten Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) geschaffen worden oder
- ihre Herstellung wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) überwacht und tatsächlich kontrolliert oder

- der Beitrag von Koproduzenten aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte, und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert.

[...]

- iii) Werke, die keine europäischen Werke im Sinne [...] der **Ziffer i** sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsverträgen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Werke betrachtet, sofern die Koproduzenten aus der Gemeinschaft einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Herstellung nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert wird.

[...]

KAPITEL II
Allgemeine Bestimmungen
Artikel 2

1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass alle [...] *audiovisuellen Mediendienste*, die von seiner Rechtshoheit unterworfenen *Mediendiensteanbietern übertragen werden*, den Vorschriften des Rechtssystems entsprechen, die auf für die Allgemeinheit bestimmte [...] *audiovisuelle Mediendienste* in diesem Mitgliedstaat anwendbar sind.
2. Im Sinne dieser Richtlinie unterliegen diejenigen [...] *Mediendiensteanbieter* der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats,
 - a) die gemäß Absatz 3 in diesem Mitgliedstaat niedergelassen sind;
 - b) auf die Absatz 4 anwendbar ist.
3. Im Sinne dieser Richtlinie gilt ein [...] *Mediendiensteanbieter* in folgenden Fällen als in einem Mitgliedstaat niedergelassen:
 - a) Der [...] *Mediendiensteanbieter* hat seine Hauptverwaltung in diesem Mitgliedstaat, und die redaktionellen Entscheidungen über [...] *den audiovisuellen Mediendienst* werden in diesem Mitgliedstaat getroffen.
 - b) Wenn ein [...] *Mediendiensteanbieter* seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, die Entscheidungen über [...] *den audiovisuellen Mediendienst* jedoch in einem anderen Mitgliedstaat getroffen werden, gilt er als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem ein wesentlicher Teil des [...] mit der *Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes* betrauten Personals tätig ist; ist ein wesentlicher Teil des [...] mit der *Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes* betrauten Personals in jedem dieser Mitgliedstaaten tätig, so gilt der [...] *Mediendiensteanbieter* als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem er seine Hauptverwaltung hat; ist ein wesentlicher Teil des erforderlichen [...] mit der *Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes* betrauten Personals in keinem dieser Mitgliedstaaten tätig, so gilt der [...] *Mediendiensteanbieter* als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem er zuerst mit [...] *seiner Tätigkeit* gemäß dem Rechtssystem dieses Mitgliedstaats begonnen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats weiter besteht.

- c) Wenn ein [...] *Mediendienstanbieter* seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, die Entscheidungen über [...] den *audiovisuellen Mediendienst* jedoch in einem Drittland getroffen werden, oder wenn der umgekehrte Fall vorliegt, gilt er als in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen, wenn ein wesentlicher Teil des [...] mit der *Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes* betrauten Personals in diesem Mitgliedstaat tätig ist.
4. [...] *Mediendienstanbieter*, auf die Absatz 3 nicht anwendbar ist, gelten in folgenden Fällen als Anbieter, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegen:
- [...]
- a) [...] Sie [...] nutzen eine in diesem Mitgliedstaat gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke.
- b) [...] Sie nutzen zwar keine in diesem Mitgliedstaat gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke, aber eine diesem Mitgliedstaat gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten.
5. Kann die Frage, welcher Mitgliedstaat die Rechtshoheit ausübt, nicht nach den Absätzen 3 und 4 entschieden werden, so liegt die Zuständigkeit bei dem Mitgliedstaat, in dem der [...] *Mediendienstanbieter* gemäß Artikel [...] 43 ff. des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelassen ist.
6. Diese Richtlinie gilt nicht für [...] *audiovisuelle Mediendienste*, die ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und die nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit *handelsüblichen Verbraucherendgeräten* in einem oder mehreren Mitgliedstaaten empfangen werden.
7. [...]
8. [...]
9. [...]
10. [...]

Artikel 2a

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten den freien Empfang und behindern nicht die Weiterverbreitung von [...] *audiovisuellen Mediendiensten* aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen, die Bereiche betreffen, die durch diese Richtlinie koordiniert sind.
2. **Bei Fernsehsendungen können** die Mitgliedstaaten vorübergehend von Absatz 1 **abweichen**, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Mit **einer Fernsehsendung** aus einem anderen Mitgliedstaat wird offensichtlich in ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 22 Absatz 1 oder 2 und/oder **Artikel 3b** verstoßen;
 - b) der **Fernsehveranstalter** hat während der vorangegangenen zwölf Monate bereits mindestens zweimal gegen die unter Buchstabe a genannten Bestimmungen verstoßen;
 - c) der betreffende Mitgliedstaat hat dem **Fernsehveranstalter** und der Kommission schriftlich die behaupteten Verstöße sowie die für den Fall erneuter Verstöße beabsichtigten Maßnahmen mitgeteilt;
 - d) die Konsultationen mit dem Sendemitgliedstaat und der Kommission haben innerhalb von 15 Tagen ab der unter Buchstabe c genannten Mitteilung zu keiner gütlichen Regelung geführt, und es kommt zu einem erneuten Verstoß.

Die Kommission trifft innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Maßnahmen durch den Mitgliedstaat eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht. Im Fall einer negativen Entscheidung muss der betreffende Mitgliedstaat die beanstandeten Maßnahmen unverzüglich beenden.

3. Absatz 2 lässt die Anwendung entsprechender Verfahren, Rechtsmittel oder Sanktionen bezüglich der betreffenden Verstöße in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der **Fernsehveranstalter** unterworfen ist, unberührt.

4. **Bei Abrufdiensten können die Mitgliedstaaten Maßnahmen gemäß den Bedingungen und Verfahren nach Artikel 3 Absätze 4, 5 und 6 der Richtlinie 2000/31/EG ergreifen, um von Absatz 1 abzuweichen.**⁹

⁹ Neuer Erwägungsgrund: **Die Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt findet uneingeschränkt Anwendung, sofern in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist. Im Falle einer Kollision zwischen einer Bestimmung der Richtlinie 2000/31/EG und einer Bestimmung der vorliegenden Richtlinie sollten die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie maßgeblich sein, sofern in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist.**

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten können [...] ¹⁰ *Mediendiensteanbieter*, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, verpflichten, strengeren oder ausführlicheren Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen nachzukommen.
 - 1a. In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat
 - a) sein Recht nach Absatz 1 in Anspruch genommen hat, um im Allgemeininteresse liegende ausführlichere oder strengere Bestimmungen zu erlassen¹¹, und
 - b) zu dem Schluss gelangt, dass ein der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats unterworfenen Fernsehveranstalter Fernsehsendungen erbringt, die ganz oder größtenteils auf sein Gebiet ausgerichtet sind,

kann er sich mit dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Fernsehveranstalter unterworfen ist, in Verbindung setzen, um für auftretende Schwierigkeiten eine beiderseits zufrieden stellende Lösung zu finden. Auf begründetes Ersuchen des erstgenannten Mitgliedstaats fordert der Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Fernsehveranstalter unterworfen ist, diesen auf, die betreffenden im Allgemeininteresse liegenden Bestimmungen einzuhalten. Der Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Fernsehveranstalter unterworfen ist, unterrichtet den erstgenannten Mitgliedstaat binnen zwei Monaten über die im Anschluss an das Ersuchen erzielten Ergebnisse. **Jeder der beiden Mitgliedstaaten kann den gemäß Artikel 23a eingesetzten Kontaktausschuss um Prüfung des Falles ersuchen.**

¹⁰ Neuer Erwägungsgrund: **Diese Richtlinie lässt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten unberührt, die sich aus der Anwendung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG, ergeben. Dementsprechend unterlägen Entwürfe einzelstaatlicher Maßnahmen für individuell abrufbare audiovisuelle Mediendienste, die strenger oder ausführlicher als die zur bloßen Umsetzung der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sind, den verfahrensbezogenen Pflichten nach Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG.**

¹¹ Neuer Erwägungsgrund: Der Begriff der im Allgemeininteresse liegenden Bestimmungen ist vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zu den Artikeln 43 und 49 des Vertrags geprägt worden und umfasst u. a. Bestimmungen über den Verbraucherschutz, den Jugendschutz und die Kulturpolitik. Der ersuchende Mitgliedstaat sollte dafür Sorge tragen, dass die fraglichen spezifischen einzelstaatlichen Bestimmungen objektiv notwendig sind, auf nichtdiskriminierende Weise angewandt werden, zur Erreichung der damit verfolgten Ziele geeignet sind und nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinausgehen.

- 1b. Gelangt der erstgenannte Mitgliedstaat zu dem Schluss,**
- a) dass die aufgrund der Anwendung des Absatzes 1a erzielten Ergebnisse nicht zufriedenstellend sind und**
 - b) dass der betreffende Fernsehveranstalter sich in dem Mitgliedstaat, dessen Rechts-
hoheit er unterworfen ist, niedergelassen hat, um die strengeren Bestimmungen in
den durch diese Richtlinie koordinierten Bereichen, denen er unterliegen würde,
wenn er im erstgenannten Mitgliedstaat niedergelassen wäre, zu umgehen, so kann
er gegen den betreffenden Mediendiensteanbieter angemessene Maßnahmen er-
greifen.**

**Diese Maßnahmen müssen objektiv notwendig sein, auf nichtdiskriminierende Weise
angewandt werden sowie zur Erreichung der damit verfolgten Ziele geeignet sein und
dürfen nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinausgehen.**¹²

¹² Überarbeiteter Erwägungsgrund 47: [...] Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission müssen eng zusammenarbeiten, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen. **In gleichem Maße ist die enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten von besonderer Bedeutung in Bezug auf die Wirkung, die die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Fernsehveranstalter möglicherweise auf einen anderen Mitgliedstaat haben. Sind im innerstaatlichen Recht Zulassungsverfahren vorgesehen und ist mehr als ein Mitgliedstaat betroffen, so ist es wünschenswert, dass die jeweiligen zuständigen Behörden vor der Erteilung der betreffenden Zulassungen Verbindung miteinander aufnehmen. Diese Zusammenarbeit sollte sich auf alle durch diese Richtlinie und insbesondere durch die Artikel 2, 2a und 3 koordinierten Bereiche erstrecken.**

- 1c. Die Mitgliedstaaten dürfen Maßnahmen gemäß Absatz 1b **nur** ergreifen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) [...]
 - b) [...]
 - c) **Der betreffende Mitgliedstaat hat der Kommission und dem Mitgliedstaat, in dem der Mediendiensteanbieter niedergelassen ist, seine Absicht mitgeteilt, derartige Maßnahmen zu ergreifen, und die Gründe dargelegt, auf die er seine Beurteilung stützt;**
 - d) **die Kommission entscheidet, dass die Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und dass insbesondere die Beurteilungen des Mitgliedstaats, der die Maßnahmen nach den Absätzen 1a und 1b trifft, sachgemäß begründet sind.**
- 1d. Die Kommission trifft ihre Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung gemäß Absatz 1c **Buchstabe c**. *Entscheidet die Kommission, dass die Maßnahmen nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, so darf der betreffende Mitgliedstaat die geplanten Maßnahmen nicht ergreifen.*
2. Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür, dass die jeweils ihrer Rechtshoheit unterworfenen [...] *Mediendiensteanbieter* die Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich einhalten.
- [...]
3. Die Mitgliedstaaten fördern Regelungen zur **Ko- und/oder Selbstregulierung** in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereichen **in dem nach ihrem jeweiligen Rechtssystem zulässigen Maße**. *Diese Regelungen müssen derart gestaltet sein, dass sie von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt werden und dass eine wirksame Durchsetzung gewährleistet ist.*¹³

¹³ **Neuer Erwägungsgrund 25: (Anfang gestrichen)** Wie die Erfahrung im audiovisuellen Sektor gezeigt hat, können Ko- und Selbstregulierungsinstrumente, die im Einklang mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten angewandt werden, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes spielen. **Unbeschadet der förmlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Umsetzung fördert diese Richtlinie die Nutzung solcher Instrumente. Dies verpflichtet die Mitgliedstaaten aber weder dazu, Regelungen zur Ko- und/oder Selbstregulierung festzulegen, noch beeinträchtigt oder gefährdet dies die gegenwärtigen Regulierungsinitiativen, die in den Mitgliedstaaten bereits bestehen und gut funktionieren.**

KAPITEL IIa

Bestimmungen für alle audiovisuellen Mediendienste

Artikel 3a (ex-Artikel 3c)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Anbieter audiovisueller Mediendienste den Empfängern der Dienste mindestens die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig zugänglich machen:

- a) den Namen des Mediendienstanbieters;*
- b) die geografische Anschrift, unter der der Mediendienstanbieter niedergelassen ist;*
- c) Angaben, die es ermöglichen, mit dem Mediendienstanbieter schnell Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und effizient mit ihm zu kommunizieren, einschließlich seiner E-Mail-Adresse und seiner Webadresse;*
- d) gegebenenfalls die zuständige Regulierungsbehörde.*

Artikel 3b (ex-Artikel 3e)

*Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste [...], die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Anbietern bereitgestellt werden, nicht zu Hass aufgrund von **Rasse, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit** [...] aufstacheln.*

Artikel 3c (ex-Artikel 3j)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter Kinospielefilme nicht zu anderen als den mit den Rechteinhabern vereinbarten Zeiten übertragen.

Artikel 3d (ex-Artikel 3g)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Veranstaltern bereitgestellt wird, folgenden Anforderungen genügt:

- a) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss [...] leicht als solche zu erkennen sein. Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten.*
- b) *In der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation dürfen keine subliminalen Techniken eingesetzt werden.*
- c) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht*
 - i) **die Menschenwürde verletzen;**
 - i) *Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit enthalten;*
 - ii) *religiöse oder politische Überzeugungen verletzen;*
 - iii) *Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden;*
 - iv) *Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden.*
- d) *Jede Form der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation [...] zugunsten von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist untersagt.*
- e) *Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zugunsten von alkoholischen Getränken darf nicht **speziell** an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern.*
- ea) **[ex-Artikel 14 Absatz 1]**

Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation ist untersagt für Arzneimittel und medizinische Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

- f) *Audiovisuelle Kommunikation darf weder zur körperlichen noch zur seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Daher darf sie keine direkten Aufrufe zum Kaufen **oder Mieten** von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, und Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.*

Artikel 3e (ex-Artikel 3h)

1. *Gesponserte audiovisuelle Mediendienste **oder Programme** [...] müssen folgenden Anforderungen genügen:*
 - a) *[...] Ihr Inhalt und – bei Fernsehsendungen – ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird.*
 - b) *Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete bzw. Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.*
 - c) *Die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung [...] hingewiesen werden. Gesponserte Programme sind – beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem und/oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen – in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Programme eindeutig zu kennzeichnen. [...]*
2. *Audiovisuelle Mediendienste **oder Programme** dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist. [...]*
3. *Beim Sponsoring von audiovisuellen Mediendiensten **oder Programmen** durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens geworben werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendienstanbieter unterworfen ist, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.*
4. *Nachrichtenprogramme und **Programme** zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, das Zeigen von Sponsorenlogos in Kindersendungen, Dokumentarfilmen und Programmen religiösen Inhalts zu untersagen. [...]*

Artikel 3f (ex-Artikel 3i)

1. **Produktplatzierungen sind untersagt.**
2. **Abweichend von Absatz 1 können sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, Produktplatzierungen in folgenden Fällen ausdrücklich zu gestatten:**
 - **in Kinofilmen, Fernsehfilmen und -serien, Sportsendungen und Programmen der leichten Unterhaltung oder**
 - **wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen im Hinblick auf ihre Einbeziehung in ein Programm kostenlos bereit gestellt werden.**

Kindersendungen dürfen keine Produktplatzierungen enthalten.

Programme, [...] die Produktplatzierungen enthalten, müssen mindestens alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) [...] **Ihr Inhalt und – bei Fernsehsendungen – ihr Programmplatz [...] werden keinesfalls so beeinflusst [...], dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt wird.**
- b) **Sie [...] fordern nicht unmittelbar zu Kauf, Miete bzw. Pacht von Waren oder Dienstleistungen auf [...], insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.**
- ba) **Sie stellen das betreffende Produkt nicht zu stark heraus.**
- c) **Die Zuschauer [...] werden eindeutig auf das Bestehen einer [...] Produktplatzierung hingewiesen [...]. Programme mit Produktplatzierungen [...] werden zu Programmbeginn und -ende angemessen [...] gekennzeichnet, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern.**¹⁴

¹⁴ **Erwägungsgrund 45: Das Verbot von Schleichwerbung gilt nicht für die rechtmäßige Produktplatzierung im Rahmen dieser Richtlinie, sofern die Zuschauer angemessen auf das Bestehen einer Produktplatzierung hingewiesen werden; dies kann entweder dadurch erfolgen, dass die beteiligten Produkte genannt werden oder darauf hingewiesen wird, dass in dem gegebenen Programm gerade eine Produktplatzierung stattfindet.**

Hat der Mediendiensteanbieter kein Entgelt und keine ähnliche Gegenleistungen für die Produktplatzierung erhalten, so können die Mitgliedstaaten von den Anforderungen des Buchstabens c absehen.

- 3. Programme [...] dürfen unter keinen Umständen die folgenden Produktplatzierungen enthalten:**
- *Produktplatzierungen zugunsten von Zigaretten oder Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist,*
- oder**
- **Produktplatzierungen zugunsten von bestimmten Arzneimitteln oder medizinischen Behandlungen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter unterworfen ist, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.**
- 4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nur für Programme, die nach dem [Umsetzungstermin der Richtlinie] produziert werden.**

Nur für Abrufdienste geltende Bestimmungen Artikel 3g (ex-Artikel 3d)

*Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass **Abrufdienste, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen [...] Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden und die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnten, nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können.***¹⁵

Artikel 3h (ex-Artikel 3f)

- 1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass **Abrufdienste, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, die Produktion europäischer Werke [...] und den Zugang hierzu fördern. Diese Förderung könnte sich unter anderem auf den finanziellen Beitrag solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken oder auf den Anteil und/oder die Herausstellung europäischer Werke in dem von diesem Dienst angebotenen Programm katalog beziehen.***

[...]

- 3. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission spätestens zum Ende des vierten Jahres nach Erlass dieser Richtlinie und anschließend alle [...] vier Jahre über die Durchführung der in Absatz 1 dargelegten Maßnahme.*
- 4. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung des Absatzes 1 und trägt dabei der Marktlage und der technologischen Entwicklung Rechnung.*

¹⁵ Überarbeiteter Erwägungsgrund 32: *Das Ziel dieser Maßnahmen – wie die Verwendung von PIN-Codes (persönliche Identifizierungskennzahlen) – sollte*

**Bestimmungen über ausschließliche Rechte und Kurzberichterstattung
in Bezug auf Fernsehsendungen**

Artikel 3i (ex-Artikel 3a)

1. Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die seiner Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter nicht Ereignisse, denen der betreffende Mitgliedstaat eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst, auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen. Falls ein Mitgliedstaat entsprechende Maßnahmen ergreift, so erstellt er dabei eine Liste der nationalen und nichtnationalen Ereignisse, denen er eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimisst. Er trägt dafür auf eindeutige und transparente Weise rechtzeitig und wirksam Sorge. Dabei legt der betreffende Mitgliedstaat auch fest, ob diese Ereignisse im Wege direkter Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, im Wege zeitversetzter Gesamt- oder Teilberichterstattung verfügbar sein sollen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle Maßnahmen mit, die sie gemäß Absatz 1 getroffen haben oder in Zukunft treffen werden. Die Kommission prüft binnen drei Monaten nach der Mitteilung, ob die Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, und teilt sie den anderen Mitgliedstaaten mit. Sie holt die Stellungnahme des gemäß Artikel 23a eingesetzten Ausschusses ein. Sie veröffentlicht die getroffenen Maßnahmen unverzüglich im Amtsblatt der Europäischen Union; mindestens einmal jährlich veröffentlicht sie eine konsolidierte Liste der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen.

3. Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter die von ihnen nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie erworbenen ausschließlichen Rechte nicht in der Weise ausüben, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem anderen Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, die von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen, wie dies von dem anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 festgelegt worden ist.

Artikel 3j (ex-Artikel 3b)

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder Fernsehveranstalter, der in der Gemeinschaft niedergelassen ist, zum Zwecke der Kurzberichterstattung einen fairen, zweckmäßigen und gleichberechtigten Zugang zu [...] Ereignissen hat, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem der Rechtshoheit der Mitgliedstaaten unterworfenen Fernsehveranstalter exklusiv übertragen werden.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass dieser Zugang garantiert ist, indem sie es den Fernsehveranstaltern erlauben, frei kurze Ausschnitte aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehveranstalters auszuwählen, wobei die Fernsehveranstalter dabei aber zumindest ihre Quelle angeben müssen, sofern dies nicht aus praktischen Gründen unmöglich ist.
3. Als Alternative zu Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat ein gleichwertiges System einrichten, das den Zugang mit anderen Mitteln auf fairer, vernünftiger und nichtdiskriminierender Basis ermöglicht.¹⁶
4. Solche Ausschnitte sind ausschließlich für Nachrichtenzwecke zu verwenden.
5. Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 sorgen die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren Rechtsordnungen und Gepflogenheiten dafür, dass die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung solcher kurzen Ausschnitte näher festgelegt werden, insbesondere etwaige Abgeltungsregelungen, die Höchstlänge der Ausschnitte und die Fristen für ihre Übertragung [...].

¹⁶ Neuer Erwägungsgrund: Die Anforderungen dieser Richtlinie für den Zugang zu Ereignissen von großem Interesse zum Zwecke der Kurzberichterstattung stehen mit der Richtlinie 2001/29/EG und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts im Einklang. In der Regel erleichtern die Mitgliedstaaten den Zugang zu Ereignissen, indem sie Zugang zu dem Sendesignal des Fernsehveranstalters im Sinne von Artikel 3j Absatz 2 gewähren. Sie können dafür jedoch andere gleichwertige Mittel im Sinne von Artikel 3j Absatz 3 wählen. Hierzu zählt unter anderem die Gewährung des Zugangs zum Ort des Ereignisses vor der Gewährung des Zugangs zum Sendesignal.

KAPITEL III

Förderung der Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge, dass die Fernsehveranstalter den Hauptanteil ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Videotextleistungen sowie Teleshopping besteht, der Sendung von europäischen Werken [...] vorbehalten. Dieser Anteil sollte unter Berücksichtigung der Verantwortung der Fernsehveranstalter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden.
2. Kann der Anteil gemäß Absatz 1 nicht erreicht werden, so darf dieser nicht niedriger als der Anteil sein, der 1988 in dem betreffenden Mitgliedstaat im Durchschnitt festgestellt wurde. Im Falle der Griechischen Republik und der Portugiesischen Republik wird das Jahr 1988 jedoch durch das Jahr 1990 ersetzt.
3. Ab dem 3. Oktober 1991 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung des vorliegenden Artikels und des Artikels 5. Dieser Bericht enthält insbesondere eine statistische Übersicht, aus der hervorgeht, inwieweit jedes der Rechtshoheit des betreffenden Mitgliedstaats unterworfenen Fernsehprogramm den im vorliegenden Artikel und in Artikel 5 genannten Anteil erreicht hat, aus welchen Gründen dieser Anteil in jedem einzelnen Fall nicht erzielt werden konnte und welche Maßnahmen zur Erreichung dieses Anteils getroffen oder vorgesehen sind.

Die Kommission bringt diese Berichte – gegebenenfalls zusammen mit einer Stellungnahme – den übrigen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament zur Kenntnis. Sie trägt dafür Sorge, dass der vorliegende Artikel und Artikel 5 gemäß den Bestimmungen des Vertrags durchgeführt werden. In ihrer Stellungnahme kann die Kommission insbesondere den gegenüber den Vorjahren erzielten Fortschritten, dem Anteil von Erstausstrahlungen bei der Programmgestaltung, den besonderen Gegebenheiten bei den neuen Fernsehveranstaltern sowie der besonderen Lage der Länder mit niedriger audiovisueller Produktionskapazität oder begrenztem Sprachraum Rechnung tragen.

4. Der Rat überprüft spätestens am Ende des fünften Jahres nach Erlass dieser Richtlinie anhand eines Berichts der Kommission, der gegebenenfalls angemessene Änderungsvorschläge enthält, die Durchführung des vorliegenden Artikels. Zu diesem Zweck berücksichtigt die Kommission in ihrem Bericht unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 übermittelten Informationen insbesondere die Entwicklung auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie die internationale Situation.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge, dass Fernsehveranstalter mindestens 10 v.H. ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Videotextleistungen sowie Teleshopping besteht, oder alternativ nach Wahl des Mitgliedstaats mindestens 10 v.H. ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil sollte unter Berücksichtigung der Verantwortung der Fernsehveranstalter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden; dazu muss ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, d.h. Werken, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

Artikel 6

[...]

Artikel 7

[...]

Artikel 9

Dieses Kapitel gilt nicht für Fernsehsendungen, die sich an ein lokales Publikum richten und die nicht an ein nationales Fernsehnetz angeschlossen sind.

KAPITEL IV

Fernsehwerbung [...] und Teleshopping

Artikel 10

1. Fernsehwerbung und Teleshopping müssen als solche leicht erkennbar und durch optische und/oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.
2. Einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots müssen, *außer bei der Übertragung von Sportveranstaltungen*, die Ausnahme bilden.
3. [...]
4. [...]

Artikel 11

[...]

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass durch in laufende Sendungen eingefügte Werbung oder Teleshopping-Spots der Gesamtzusammenhang der Programme **unter Berücksichtigung der natürlichen Programmunterbrechungen sowie der Dauer und Art des Programms** nicht beeinträchtigt wird und die Rechte von Rechteinhabern nicht verletzt werden.¹⁷

[...]

2. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen und Nachrichtensendungen darf für jeden Zeitraum von **mindestens** 30 Minuten einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden. Die Übertragung von Kindersendungen darf für jeden Zeitraum von **mindestens** 30 Minuten einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden, sofern die Gesamtdauer der Sendung nach dem Sendeplan mehr als 30 Minuten beträgt. Die Übertragung von Gottesdiensten darf nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

[...]

¹⁷ Erwägungsgrund 43: Die Richtlinie dient der Wahrung des besonderen Charakters der europäischen Fernsehlandschaft, **in der Werbung vorzugsweise zwischen den Programmen gesendet wird**, und beschränkt deshalb die Möglichkeiten der Unterbrechung von Kinospielefilmen und Fernsehfilmen sowie bestimmter anderer Programmkategorien, die noch eines speziellen Schutzes bedürfen.

Artikel 12

[...]

Artikel 13

[...]

Artikel 14

1. [...] **[in Artikel 3d aufgenommen]**
2. Teleshopping für Arzneimittel, die einer Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel unterliegen, sowie Teleshopping für medizinische Behandlungen ist untersagt.

Artikel 15

Fernsehwerbung und Teleshopping für alkoholische Getränke müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Sie dürfen nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuss darstellen.
- b) Sie dürfen keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholgenuss oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuss herstellen.
- c) Sie dürfen nicht den Eindruck erwecken, Alkoholgenuss fördere sozialen oder sexuellen Erfolg.
- d) Sie dürfen nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren.

- e) Unmäßigkeit im Genuss alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltbarkeit oder Mäßigung nicht negativ dargestellt werden.
- f) Die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.

Artikel 16

[...]

Artikel 17

[...]

Artikel 18

[...]

1. Der Anteil [...] von Werbespots und Teleshopping-Spots an der Sendezeit darf innerhalb einer vollen Stunde 20 v.H. nicht überschreiten.¹⁸

[...]

2. Absatz 1 gilt nicht für Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Programme und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen abgeleitet sind, Sponsorenhinweise und die Produktplatzierung.

Artikel 18a

[...]

¹⁸ Geänderter Erwägungsgrund 44: Die Begrenzung der täglichen Werbedauer war in der Praxis kaum von Bedeutung. Wichtiger ist die stündliche Begrenzung, weil sie auch für die Hauptsendezeiten gilt. Deshalb sollte die tägliche Höchstdauer abgeschafft, die stündliche Begrenzung für Werbespots und Teleshopping-Spots jedoch beibehalten **und so ausgelegt werden, dass sie für Teleshopping-Fenster von weniger als 15 Minuten Dauer gilt**; auch die quantitativen zeitlichen Beschränkungen für Teleshopping- und Werbekanäle sind angesichts der größeren Auswahl des Verbrauchers anscheinend nicht mehr gerechtfertigt. Die Beschränkung von 20 v. H. Werbezeit pro voller Stunde gilt jedoch nach wie vor. [...]

Artikel 19

[...]

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend für reine *Werbe- und Teleshopping-Fernsehkanäle* [...] sowie für *Fernsehkanäle, die ausschließlich der Eigenwerbung dienen*. Kapitel III sowie die Artikel 11 (*Einfügung von Werbung*) und 18 (Dauer der Werbung und des Teleshoppings) gelten nicht für solche **Kanäle**.

Artikel 19a

[...]

Artikel 20

Unbeschadet des Artikels 3 können die Mitgliedstaaten für Sendungen, die ausschließlich für ihr eigenes Hoheitsgebiet bestimmt sind und weder unmittelbar noch mittelbar in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten öffentlich empfangen werden können, unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts andere als die in Artikel 11 Absatz 2 [...] und in [...] Artikel 18 festgelegten Bedingungen [...] vorsehen.

KAPITEL V
Schutz Minderjähriger [...] bei Fernsehsendungen

Artikel 22

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keinerlei Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.
2. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gelten auch für andere Programme, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, es sei denn, es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt, dass diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden.
3. Werden derartige Programme in unverschlüsselter Form gesendet, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht wird.

Artikel 22a

[...]

KAPITEL VI

Recht auf Gegendarstellung bei Fernsehsendungen

Artikel 23

1. Unbeschadet der übrigen von den Mitgliedstaaten erlassenen zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Bestimmungen muss jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen – insbesondere Ehre und Ansehen – aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt worden sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ein Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen beanspruchen können. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die tatsächliche Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertiger Maßnahmen nicht durch Auferlegung unbilliger Bestimmungen oder Bedingungen behindert wird. Die Gegendarstellung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des begründeten Antrags zu einer Zeit und in einer Weise gesendet werden, die der Sendung, auf die sich der Antrag bezieht, angemessen sind.
2. Das Recht auf Gegendarstellung bzw. die gleichwertigen Maßnahmen gelten in Bezug auf alle Fernsehveranstalter, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterworfen sind.
3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Ausgestaltung dieses Rechts bzw. der gleichwertigen Maßnahmen und legen das Verfahren zu deren Wahrnehmung fest. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Frist für die Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen ausreicht und dass die Vorschriften so festgelegt werden, dass dieses Recht oder diese Maßnahmen von den natürlichen oder juristischen Personen, deren Wohnsitz oder Niederlassung sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, in angemessener Weise wahrgenommen werden können.
4. Der Antrag auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen kann abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für eine solche Gegendarstellung nicht vorliegen, die Gegendarstellung eine strafbare Handlung beinhaltet, ihre Sendung den Fernsehveranstalter zivilrechtlich haftbar machen würde oder wenn sie gegen die guten Sitten verstößt.
5. Bei Streitigkeiten über die Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertiger Maßnahmen ist eine gerichtliche Nachprüfung zu ermöglichen.

KAPITEL VIa
Kontaktausschuss

Artikel 23a

1. Es wird ein Kontaktausschuss bei der Kommission eingesetzt. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission; der Ausschuss tagt auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag der Delegation eines Mitgliedstaats.

2. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Er erleichtert die tatsächliche Umsetzung dieser Richtlinie durch regelmäßige Konsultationen über praktische Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie, insbesondere von deren Artikel 2, sowie über alle anderen Fragen, die einen Gedankenaustausch zweckdienlich erscheinen lassen;
 - b) er gibt von sich aus oder auf Antrag der Kommission Stellungnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten ab;
 - c) er ist das Forum für einen Gedankenaustausch über die Themen, die in den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 vorzulegenden Berichten behandelt werden sollen, über die Methodik dieser Berichte, über die Ziele der unabhängigen Studie gemäß Artikel 25a, über die Evaluierung der Angebote für diese Studie und über die Studie selbst;
 - d) er erörtert das Ergebnis der regelmäßigen Konsultationen, die zwischen der Kommission und Vertretern der Fernsehveranstalter, der Produzenten, der Verbraucher, der Hersteller, der Dienstleister, der Gewerkschaften und der Kunstschaffenden stattfinden;
 - e) er erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Lage und die Entwicklung bei den Ordnungstätigkeiten in Bezug auf die *audiovisuellen Mediendienste*, wobei die Politik der Gemeinschaft im audiovisuellen Bereich sowie relevante Entwicklungen im technischen Bereich berücksichtigt werden;
 - f) er prüft die Entwicklungen auf dem betreffenden Sektor, die einen Gedankenaustausch zweckdienlich erscheinen lassen.

KAPITEL VIb
Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden

Artikel 23b

1. [...]
2. *Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln sich gegenseitig und der Kommission alle Informationen, die für die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie **und insbesondere der Artikel 2, 2a und 3** notwendig sind.*

KAPITEL VII
Schlussbestimmungen

Artikel 24

In Bereichen, die nicht durch diese Richtlinie koordiniert werden, bleiben die Rechte und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus den in den Bereichen Telekommunikation und Fernsehen bestehenden Übereinkommen ergeben, von dieser Richtlinie unberührt.

Artikel 25

[...]

Artikel 26

Spätestens am [...] und anschließend alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in ihrer geänderten Fassung und macht erforderlichenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Bereich der [...] *audiovisuellen Mediendienste*, und zwar insbesondere im Lichte neuerer technologischer Entwicklungen [...], *der Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors und des Niveaus der Medienkompetenz in allen Mitgliedstaaten.*

In diesem Bericht ist ferner die Frage der Werbung bei Kindersendungen zu untersuchen und insbesondere zu klären, ob die quantitativen und qualitativen Bestimmungen dieser Richtlinie das geforderte Maß an Schutz gewährleistet haben.

Artikel 2 der Änderungsrichtlinie

Die Verordnung 2006/2004/EG¹⁹ wird wie folgt geändert:

Im Anhang "Richtlinien und Verordnungen" gemäß Artikel 3 Buchstabe a Nummer 4 dieser Verordnung erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

"4. Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität vom 3. Oktober 1989: Artikel 3g und 3h²⁰ sowie Artikel 10 bis 20²¹. Zuletzt geändert durch die Richtlinie xxxx/xxxx/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²²."

Artikel 3 der Änderungsrichtlinie

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem [...] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit [...].²³

¹⁹ ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1.

²⁰ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

²¹ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

²² ABl. L [...] vom [...], S. [...].

²³ Neuer Erwägungsgrund: **Gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung "Bessere Rechtsetzung" sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.**

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.*

Artikel 4 der Änderungsrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 5 der Änderungsrichtlinie

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

[...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

[...]